

GEÄNDERTE PKW-ENVKV

STEUERLUCHS VOM 17.04.2024



Seit dem 23. Februar 2024 gilt die neue Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungs-Verordnung (kurz: Pkw-EnVKV), die über das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) vergleichsweise kurzfristig in Kraft gesetzt wurde. Durch die geänderten Regelungen sollen Verbraucher beim Neuwagenkauf noch detailliertere Informationen zur Energieeffizienz – insbesondere zu Verbrauch und CO₂-Emissionen – erhalten. Im Wesentlichen regelt die geänderte Pkw-EnVKV weitere Einzelheiten zum Pkw-Label, Aushängen am Verkaufsort, den digital abrufbaren Leitfaden sowie den Kennzeichnungspflichten bei der Werbung für neue Fahrzeuge.

Die Neuregelung enthält einige zentrale Änderungen. So sind Neufahrzeuge künftig ausschließlich mit den Werten nach dem strengeren WLTP-Prüfmessverfahren zu kennzeichnen. Hinsichtlich des Pkw-Labels ändert sich unter anderem die CO₂-Klasseneinteilung, die nunmehr auf einer Farbskala anhand von absoluten CO₂-Emissionswerten erfolgt. Die Skala teilt jeden Pkw einer Klasse von „A“ (grün, null Emission) bis „G“ (rot, hohe Emission) zu. Hinzukommt ein eigenes Label für jede Antriebsart, wodurch sich der Gesetzgeber eine individuellere verbraucherfreundlichere Aufklärung erhofft. Bei Plug-in-Hybriden ist nun eine doppelte Kennzeichnung mittels zweier Pfeile auf der Farbskala vorgesehen. Der erste Pfeil gibt die Klasseneinstufung nach dem offiziellen Durchschnittswert der CO₂-Emissionen im Mischbetrieb an. Der zusätzliche zweite Pfeil gibt die CO₂-Klasse beim reinen Verbrenner-Betrieb an. Hinzukommen weitere detaillierte Angaben zum Energieverbrauch entsprechend der individuellen Nutzung (Innenstadt, Stadtrand, Landstraße, Autobahn). Weiterhin ist neu geregelt, dass nun auch die zu erwartenden CO₂-Kosten über die nächsten zehn Jahre und bei einer durchschnittlichen jährlichen Laufleistung von 15.000 km auszuweisen sind.

Hinweis:

Die vergleichsweise kurzfristig in Kraft getretenen Änderungen bei der Pkw-EnVKV und die hier zu beachtenden Übergangsfristen haben dabei für Unruhe und Irritationen in der Kraftfahrzeugbranche gesorgt. Daher hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz daraufhin zur weiteren Konkretisierung eine Handreichung zu den dabei zu beachtenden Übergangsfristen veröffentlicht. Für die Umsetzung der neuen Vorgaben in der geänderten Pkw-EnVKV sind dabei unterschiedliche Übergangsfristen zu beachten:

- Für den Hinweis mit spezifischen Verbrauchs- und Emissionsangaben (Pkw-Label), der direkt an dem ausgestellten Pkw angebracht wird bzw. dessen Inhalte bei Fernabsatzgeschäften (z.B. in einem Online--

Fahrzeugkonfigurator) anzugeben sind, gilt eine Übergangsfrist bis **01.05.2024**.

- Für den Aushang mit Angaben über alle an einem Verkaufsort ausgestellten oder angebotenen Pkw-Modelle gilt eine Übergangsfrist bis zum **01.05.2024**.
- Für den Leitfaden, der digital abrufbar ist, und einheitliche Angaben zu allen in Deutschland angebotenen Pkw-Modellen gibt, gilt eine Übergangsfrist bis **14.07.2024**.
- Bei **Werbung im Internet** und Werbeschriften muss unterschieden werden:
 - Werbung im Internet, die bereits vor dem 23.02.2024 verwendet wurde, darf bis zum **01.05.2024** weiterverwendet werden, sofern sie den Anforderungen der bis zum 22.02.2024 geltenden Pkw-EnVKV (bisheriges Recht) entspricht.
 - Neue Werbung im Internet und neue Werbeschriften (z.B. Printwerbung), die erstmals nach dem 22.02.2024 verwendet wird, muss den Anforderungen der neuen, geänderten Pkw-EnVKV entsprechen.
 - Werbeschriften, z.B. Printwerbung, und elektronische, magnetische oder optische Speichermedien, können noch bis zum **01.08.2024** weiterverwendet werden, sofern sie den Anforderungen der bis zum 22.02.2024 geltenden Pkw-EnVKV (bisheriges Recht) entsprechen.

Damit gilt für Neufahrzeuge, die ab dem 23.02.2024 **neu** im Internet beworben werden, bereits die neue Pkw-EnVKV. Für das Einstellen neuer Werbung im Internet sollte daher darauf geachtet werden, ob die Vorgaben der geänderten Pkw-EnVKV eingehalten werden.